



STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom: 06.07.2016	Vorlage Nr.:	2016/0441
	Verantwortlich:	Dez. 1
Neues Fußballstadion im Wildpark - Beschlüsse zur Realisierung: Moratorium für den Neubau		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	12.07.2016	1.3		x
Gemeinderat	19.07.2016	4.2	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)					
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	x	ja	Handlungsfeld: Sport, Freizeit und Gesundheit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein	x	ja	abgestimmt mit KFG

Der Gemeinderat beschließt ein Moratorium für weitere Schritte zur Realisierung des neuen Fußballstadions im Wildpark. Dieses Moratorium soll gelten bis:

- 1. Der KSC sich wirtschaftlich und finanziell soweit konsolidiert hat, dass er in der Lage ist, einen Stadionneubau im Wesentlichen aus eigener Kraft zu tragen (Eigenmittel und Sponsorengelder).**

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben es deutlich gezeigt: Mit dem vorhandenen Stadion kann sich der KSC keine langfristig funktionierende wirtschaftliche Basis aufbauen. Da es weder mit den Sicherheitsanforderungen der Polizei noch mit denen der Stadionbesucher vereinbar ist, die Lösung der momentanen Problematik auf einen Zeitpunkt in unklarer Zukunft zu verschieben, hat sich der Gemeinderat am 21.10.2014 entschieden, einen Neubau als Pachtobjekt anzugehen.

- 2. Der KSC als vertrauensbildende Maßnahme regelmäßig vollständige Mietzahlungen leistet und seine Mietrückstände beglichen hat.**

In der letzten Saison hat der KSC seine Miete den Vereinbarungen entsprechend beglichen. Die Mietrückstände in Form der Besserungsscheine unterliegen einer eigenen vertraglichen Systematik, die in der vorhandenen Form vom Gemeinderat beschlossen wurden und von der nicht einseitig abgewichen werden kann.